

## Checkliste für Feste und Veranstaltungen

## Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen oder Rückfragen:

	Gestattung nach § 12 GastG bei der zuständigen Gemeinde/Stadt beantragen (mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung)
	Anzeige nach Art. 19 Abs. 1 LStVG (bei öffentlichen Vergnügungen wie z. B.
	Zeltbetrieb mit Musikdarbietung oder Tanzveranstaltung erforderlich) bei zuständiger
	Gemeinde erstatten; ggf. gleichzeitig mit Gestattung erledigen (spätestens 1 Woche
	vorher schriftlich!)
	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG erforderlich und bei der zuständigen Gemeinde
	zu beantragen,
	- bei verspäteter Anzeige nach Abs. 1
	- bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und
	- bei Motorsportveranstaltungen (hier Landratsamt zuständig!)
	Zeltabnahme (fliegende Bauten – Art. 85 BayBO!) rechtzeitig beim Bauamt des
	· • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
_	Landratsamtes Bamberg, beantragen bzw. anmelden.  Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse (bei Festumzug sowie bei
	Sperrungen oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) müssen rechtzeitig
	eingeholt werden. Je nach Einstufung der Straße sind entweder die Gemeinde
	und/oder das Landratsamt Bamberg zuständig.
ш	Vor allem bei Open-Air Veranstaltungen sowie bei Auftritten von Musikgruppen in
	Zelten ist frühzeitig mit dem Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamtes Bamberg
	Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob die Veranstaltung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überhaupt und wenn ja, unter welchen Auflagen
	diese zulässig ist. Sollte es bei solchen Veranstaltungen zu unzumutbaren
	Lärmbelästigungen für die Anwohner kommen, muss mit der Einstellung der Musik
	bzw. Reduzierung der Lautstärke durch die Polizei gerechnet werden.
	Bei Musikveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von Jugendlichen
	besucht werden (sog. Pop- und Rockabende bei Vereinsfesten), sollte der
	Veranstalter vorab immer mit dem Jugendamt zur Abklärung der
	jugendschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakt aufnehmen.
	Bei Großveranstaltungen oder bei Veranstaltungen mit einem sog. "höheren
	Gefährdungspotenzial" (Auftritt von Hardrockgruppen oder sog. Szenebands u.
	dergl.) ist es angebracht, den Veranstaltungsablauf vorab rechtzeitig mit der
	zuständigen Polizeiinspektion und dem Jugendamt abzusprechen.
	Info für alle ehrenamtlichen Helfer hinsichtlich der Lebensmittelhygiene sowie über
	die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen rechtzeitig vor der Veranstaltung
	durchführen. Hier steht der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln
	des Bay. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur
	Verfügung, den die Gemeinden normalerweise immer der Gestattung beifügen bzw.
	dem Veranstalter aushändigen. Das Merkblatt kann auch im Internet unter der
	Adresse
	http://www.stmugv.bayern.de/lebensmittel/hygiene/doc/leitfaden_lebensmittel.pdf
	herunter geladen werden.
	Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit
	der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.
	Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA erworben werden.

# Folgendes ist bei der Planung weiterhin zu beachten:

## Gewerberecht, Gaststättenrecht, LStVG und Lebensmittelhygiene:

Betriebsstelle (am Zelteingang) in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name und mindestens ein Vorname des Veranstalters bzw. der genaue Vereinsname mit Name und Vorname des 1. Vorstandes anzubringen.
Preisangabe: Die Speisen- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzuschreiben. Dabei ist auf die kennzeichnungspflichtigen Fremdstoffe hinzuweisen. Mit Ausnahme von Tee und Kaffee ist die Abgabe von Getränken nur in standardisierten Behältnissen zulässig. Die angegebene Menge ist in einem litrischen Maß auf dem Preisverzeichnis anzugeben.
Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
Das gesamte Personal, insbesondere das Schankpersonal und die Bedienungen, sind anzuweisen, an erkennbar Betrunkene keine alkoholischen Getränke mehr abzugeben.
Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang etc.) zu informieren. Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, der/die während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden entsprechend reagieren zu können.
Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen. Die Erstellung einer Notfalltelefonliste und die Bereitstellung eines "Notfalltelefon" ist angebracht bzw. notwendig.
Während der Hauptbetriebszeit ist für eine ausreichende Anzahl von Ordnungspersonal zu sorgen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der Regel durch die Gemeinde in der Gestattung nach § 12 GastG festgelegt. Die Ordner müssen als solche ausreichend und eindeutig erkennbar sein. Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat. Mindestens 2-3 Ordner/je 100 Besucher!
Für die Veranstaltung sind ausreichend viele Toiletten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Toiletten wird normalerweise in Absprache mit dem Veranstalter durch die Gemeinde in der Gestattung festgelegt.
Bei Großveranstaltungen ist ein detailliertes Veranstaltungskonzept (einschließlich Rettungsdienst, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst usw.) mit einer maßstabsgetreuen Aufplanung der Veranstaltungsfläche zu erstellen und bei der Antragstellung mit vorzulegen.
Zu- und Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Unfall oder Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind während der Veranstaltung freizuhalten. Hier ist in der Planungsphase des Festes ggf. Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei zu nehmen.
Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Für Informationen stehen die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung (LÜB) jederzeit gerne zur Verfügung. Außerdem kann ein Merkblatt der LÜB unter <a href="www.landkreis-bamberg.de">www.landkreis-bamberg.de</a> (Bürgerservice, Amtliche Lebensmittelüberwachung, Feste, Märkte und Veranstaltungen) herunter geladen werden.

# **Jugendschutz**

	Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenze bei Werbung bekannt machen
	Hauptverantwortlicher und ggf. Jugendschutzbeauftragter benannt?
	Personal-Info zum Jugendschutz: An Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren darf kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, auch Mixgetränke!) weder abgegeben/verkauft weder noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Das Schankpersonal und Bedienungen (insbesondere in der Bar!) sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf nochmals extra hinzuweisen und zur strikten Beachtung anzuhalten.  Außerdem ist der Verkauf bzw. die Abgabe und der Verzehr von Tabakwaren an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verboten.
	Ein- und Ausgang, wenn möglich, räumlich getrennt und dauerhafte Besetzung mit Ordnern
	Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank
	Wird mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge angeboten
_	
	Ausreichend Ordner/Sicherheitspersonal vorhanden – mindestens 2-3/100 Besucher
_	IZ. '. E' i 'n/E' il (" . B. i l
	Kein Eintritt/Einlass für Betrunkene
	Onners Finlandralla Van Finlandran ülkamunitan uda Alkana dan
	Genaue Einlasskontrolle – Vor Einlass genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen
_	
	Eingangs-Schleuse eingerichtet/Kontrolle ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubte Gegenstände mitgebracht werden
	Ausgabe von Plastikarmbändern oder Ähnliches bei Eingang oder Verwendung von farbigen Stempeln, damit Jugendliche für jedermann erkennbar sind.
	Information zur Erziehungsbeauftragung und Erziehungsberechtigte ist im Internet veröffentlicht unter <u>www.landkreis-bamberg.de</u> - Kinder, Jugendliche, Familie & Pflegeeltern - Jugendschutz
	Anwesenheitskontrolle 22:00 Uhr/24:00 Uhr; entspr. Durchsagen/Licht und Pause dazu
	Regelmäßige Außenkontrollen durch Ordner
	Besetzung der Eingangsschleuse bis zum Schluss der Veranstaltung durch Ordner

#### **Ansprechpartner**

# <u>Für Gestattungen nach § 12 GastG und Anzeige/Erlaubnis nach Art. 19 LStVG –</u> Ordnungsämter der Gemeinden

#### Für Zeltabnahme – Bauamt Landratsamt Bamberg

Herren Stretz Rudolf / Mauer Bernd, Tel.: 0951/85-409 o. 85-429 für die Gemeinden:

Altendorf, Baunach, Breitengüßbach, Buttenheim, Gerach, Gundelsheim, Hallstadt, Heiligenstadt, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Memmelsdorf, Rattelsdorf Reckendorf, Scheßlitz, Stadelhofen, Strullendorf, Wattendorf und Zapfendorf.

Herren Porst Peter / Helmer Friedhold, Tel.: 0951/85-426 o. 85-427 für die Gemeinden:

Bischberg, Burgebrach, Burgwindheim, Ebrach, Frensdorf, Hirschaid, Lisberg, Oberhaid, Pettstadt, Pommersfelden, Priesendorf, Schlüsselfeld, Schönbrunn, Stegaurach, Viereth-Trunstadt und Walsdorf

#### Für Gewerberecht, Gaststättenrecht: LStVG – Landratsamt Bamberg

Herr Thum Peter - Fachbereichsleitung und Herr Göbel Tobias - Sachbearbeiter, Tel.: 0951/85-305 oder 85-395

#### Für Immissionsschutz – Landratsamt Bamberg

Herr Hofmann Ludwig - Fachbereichsleitung und Herr Vogel Stefan - Sachbearbeiter, Tel.: 0951/85-520 oder 85-523

#### Für Lebensmittelhygiene – Landratsamt Bamberg, Lebensmittelüberwachung:

Herr Weiß Hans-Dieter, Tel.: 0951/85-313

## Für Jugendschutz – Landratsamt Bamberg:

Tytyk Hans Jürgen - Fachbereichsleitung und Arras Ronald - Sachbearbeiter, Tel.: 0951/85-531 oder 85-536

#### **Polizeiinspektion Bamberg**

Petrich Uwe und Friedrich Gerhard, Tel.: 0951/9129333 oder 9129335



HaLT-Zentrum Landratsamt Bamberg